

S t a t u t
des Stadtamts für Leibesübungen in Jever.

===
A. Zusammensetzung:

Das Stadtamt für Leibesübungen ist eine ständige Kommission gemäß Art. 37 der Gemeindeordnung.

Es setzt sich zusammen aus:

1. einem ehrenamtlichen Magistratsmitgliede als Vorsitzenden und als Vertreter der Stadtverwaltung,
2. dem Amtsarzt,
3. zwei von den Vereinen für Leibesübungen gewählten Mitgliedern als Vertreter der Vereine,
4. je einem von den Schulen gewählten Lehrer und einer Turnlehrerin als Vertreter der Schulen,
5. einem Turnlehrer als Geschäftsführer.

Die Vertreter werden auf einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

Die Geschäftsführung befindet sich auf dem Rathause.

5 Neben dem Stadtamt für Leibesübungen ist ein Ausschuß gebildet, in dem der Stadtrat drei, jeder Verein für Leibesübungen und jede Schule je zwei Vertreter haben können. Dieser Ausschuß ist ein Beirat des Stadtamtes und soll die Verbindung zwischen ihm und den einzelnen Vereinen und Schulen bilden. Er soll Anregungen geben und mit dem Stadtrat zusammen arbeiten.

B. Aufgaben:

Das Stadtamt für Leibesübungen hat die Aufgabe, alle Bestrebungen auf dem Gebiete der Leibesübungen in die richtigen Bahnen zu leiten, zu vereinigen und zu fördern, insb. erstreckt sich seine Tätigkeit auf folgende Gegenstände:

1. Bearbeitung von Angelegenheiten der Leibeserziehung der Jugend
2. Verwaltung und Verteilung der städtischen Turnhalle, Turnspiel- und Sportplätze, Bade- und Schwimmgelegenheiten an Schulen und Vereine,
3. Vorschläge zum Um- und Ausbau sowie zur Neuanlage von Turnspiel- und Sportstätten, öffentlichen Wasser-, Licht- und Luftbädern, Jugendherbergen, Landheimen und Einrichtungen für den Wintersport,
4. Anbahnung und Förderung einer gedeihlichen Zusammenarbeit der Schulen und Vereine mit- und untereinander,
5. Vorschläge über die Gestaltung des Fortbildungsschulturnens,
6. Beratung und Vorlegung eines eigenen Haushaltsplanes für das Stadtamt für Leibesübungen, dessen Genehmigung durch die Stadtvertretung erfolgt,
7. Fühlungnahme mit dem Landesamt für Leibesübungen in Oldenburg.

C. Geschäftsführung:

Die Arbeiten des Geschäftsführers sind etwa folgende:

1. Bearbeitung und Vorbereitung aller Angelegenheiten des Stadtamts für Leibesübungen und Ausführung der Beschlüsse des Amtes,
2. Bearbeitung von Fragen der körperlichen Erziehung, insb.:
 - a) Beaufsichtigung der Übungsstätten für Leibesübungen, soweit sie städtisches Eigentum sind,
 - b) Entwurf der Pläne für die Benutzung der städtischen Halle, Spielplätze und Schwimmrichtungen seitens der Schulen und Vereine, Die Unterbringung der Schulturnstunden erfolgt durch die Schulleiter oder in Verbindung mit ihnen,
 - c) Führung des Schriftverkehrs,
 - d) gutachtliche Äußerung zu Neu- und Umbauten von Übungsstätten sowie bei Anlage von Übungsstellen auf Schulhöfen,
 - e) im Bedarfsfalle Teilnahme mit beratender Stimme an den Sitzungen einzelner Kommissionen der Stadtvertretung,
 - f) Bearbeitung aller Angelegenheiten der Jugendpflege, soweit sie dem Stadtamt für Leibesübungen zur Behandlung zugewiesen sind.

===
Vorstehendes Statut ist vom Staatsministerium auf Grund des Art. 9 § 3 der Gemeindeordnung genehmigt worden.

Oldenburg, den 30. Juli 1927.

Ministerium des Innern,

gez. Dr. Driver.